

(Vorwort)

Der Beruf des Heilpraktikers basiert auf der freien und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde am Menschen. Die Ausübung der Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein bedarf einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG).

Wesentliche Voraussetzung für diese Erlaubnis ist eine amtsärztliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers mit dem Schwerpunkt der Gefahrenabwehr für die Volksgesundheit. Die Aneignung der für die Erlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist hingegen gesetzlich nicht geregelt. Dadurch ergibt sich ein rechtlicher Rahmen, der dem Heilpraktiker einen weiten Freiraum für seinen Kenntniserwerb und seine Betätigungsfelder in Diagnostik und Therapie einräumt.

Genau dieser Freiraum muss mit großem Verantwortungsbewußtsein belegt werden, denn Begabung und autodidaktisch erworbene heilkundliche Grundkenntnisse allein sind für die Ausübung des Heilpraktikerberufes keinesfalls ausreichend.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Heilpraktikerschulen im Fachverband Deutscher Heilpraktiker (FDH) sind sich dieser Verantwortung bewusst und haben deshalb gemeinsam die nachfolgenden Kriterien für eine qualifizierte Ausbildung aufgestellt.

Die genannten Heilpraktikerschulen vertreten das nachfolgende Berufsbild des Heilpraktikers und sie verpflichten sich, die von ihnen erstellten Qualitätskriterien zu erfüllen.

## **Qualitätskriterien der 3jährigen Heilpraktikerschulen im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.**

### **§ 1 - Größe und Ausstattung der Schulen**

Die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen für einen geordneten Unterricht in Theorie und Praxis.

Die Schule verfügt in ausreichender Menge über die erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel, um den Lehrstoff sachgerecht und anschaulich vermitteln zu können.

Der Schule steht ein Ambulatorium oder eine der Schule angegliederte Praxis zur Verfügung, wo unter fachkundiger Anleitung Patienten behandelt werden.

### **§ 2 - Schulleitung, Lehrkräfte und Kontinuität des Unterrichts**

Die Schulleitung obliegt einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker. Die an der Schule tätigen Dozentinnen und Dozenten verfügen in den von ihnen übernommenen Unterrichtsfächern über die notwendige fachliche und didaktische Qualifikation. Der Unterricht wird von Heilpraktikerinnen und fachbezogenen Lehrkräften erteilt. Die Qualifikation fachbezogener Lehrkräfte ergibt sich aus ihrer abgeschlossenen Ausbildung bzw. sonstigen Befähigungsnachweisen.

Das Lehrerkollegium setzt sich zu mindestens 60% aus Heilpraktikerinnen zusammen. Die in der Schule tätigen Heilpraktikerinnen verfügen, neben den theoretischen Kenntnissen, über mehrjährige Erfahrungen im Rahmen einer Praxistätigkeit.

Bei Ausfall von Lehrpersonal wird eine qualifizierte Kontinuität des Unterrichts ohne Unterbrechung sichergestellt. Ein Nachholen des Unterrichts ist nach Absprache mit der Klasse möglich.

### **§ 3 - Dauer und Umfang der Ausbildung**

Die Ausbildungsdauer umfasst ca. 3000 Unterrichtsstunden in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren.

Der Lehrplan jeder Schule orientiert sich:

- an den Kriterien, die zur Erlangung der Berufserlaubnis erforderlich sind
- am Berufsbild des Heilpraktikers
- an den hier aufgeführten Qualitätskriterien
- am Gegenstandskatalog der jeweiligen Schule

Der Gegenstandskatalog umfasst für jede Schule:

- allgemeines medizinisches und naturheilkundliches Grundwissen
- spezifische medizinische und naturheilkundliche Inhalte in Theorie und Praxis

### **3.1. - Allgemeines Grundwissen, Berufskunde**

- Geschichte und Ethik der Volks- und Naturheilkunde
- Die soziale Stellung des Heilpraktikers/der Heilpraktikerin
- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
- Grenzen und mögliche Risiken diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers

### **3.2. - Theoretischer Teil**

Medizinisches Grundwissen:

- Einführung in die medizinische Biologie und Chemie.
- Zytologie, Histologie, Embryologie
- Anatomie, Physiologie,
- Stoffwechsel, Ernährungsbiologie
- Einführung in die Psychologie und Psychosomatik
- Allgemeine Pathologie und Pathophysiologie
- Spezielle Pathologie
- Infektionskrankheiten
- Psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen.

Naturheilkundliches Grundwissen:

- Vermittlung eines ganzheitlichen Denkansatzes
- Lehre und Methodik der traditionellen Naturheilkunde wie Humoralmedizin (Säftelehre) und traditionelle chinesische Medizin.

### **3.3. - Praktischer Teil**

Diagnose- und Therapieverfahren in theoretischer und praktischer Ausbildung

- Technik der Anamneseerhebung
- Klinische Diagnostik: Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Herz- und Kreislaufuntersuchungen und Funktionstests.
- Labordiagnostik: Blut- und Harnuntersuchungen
- Hygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Techniken der Blutentnahme und Injektionen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen und Versorgung von Notfällen

## Grundlagen der psychologischen Diagnostik und Therapie

Naturheilkundlicher Diagnoseverfahren wie:

- Irisdiagnose
- visuelle Diagnostik (Antlitz- und Zungendiagnose)

Therapieverfahren:

- Chiropraktik, Osteopathie
- Eigenblutbehandlung
- Massagetechniken
- Neuraltherapie

Naturheilkundliche Behandlungsmethoden wie:

- Aus- und Ableitungsmethoden (Aderlass, Baunscheidt-, Cantharidenpflaster-, Bluteigelbehandlung, Rödern, Schröpfen)
- Akupunktur, Akupressur
- Bach-Blütentherapie
- Biochemie nach Dr. Schüssler
- Diätetik
- Homöopathie
- Hydrotherapie
- Phytotherapie
- Reiztherapie
- Segment- und Reflexzonen-therapie Spagyrik

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Gewichtung der Inhalte des Gegenstandskatalogs kann bei den einzelnen Schulen variieren.

### **§4 - Aufnahmebedingungen**

In die Ausbildungsstätten werden Heilpraktikeranwärterinnen aufgenommen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollten.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis eines Hauptschul- oder Realschulabschlusses mit abgeschlossener Berufsausbildung oder der allgemeinen Hochschulreife. Die Erfüllung der für die Berufsausübung gesetzlichen Bestimmungen wird vorausgesetzt.

Die Aufnahme von Anwärtern ohne die oben genannten Kriterien sollte auf Ausnahmen beschränkt sein. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen nach einem persönlichen Gespräch.

## **§5 - Vertragsgestaltung**

Die Schule schließt mit der Bewerberin/dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem sie sich verpflichtet, der Bewerberin/dem Bewerber in einer berufsständischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur verantwortungsvollen Ausübung des Heilpraktikerberufes und einer ganzheitlichen, naturheilkundlichen Denkweise notwendig sind.

Die Schulverträge müssen klare Zahlungsvereinbarungen, angemessene Kündigungsmöglichkeiten und Datenschutzklauseln enthalten. Das Schulgeld orientiert sich an Dauer und Umfang der Ausbildung und muss so kalkuliert sein, dass damit ein sachgerechtes sowie qualifiziertes Ausbildungsniveau gewährleistet wird.

Die Auszubildenden haben während der Schulausbildung fortlaufend Leistungsnachweise zu erbringen.

Ein erfolgreicher Schulabschluss wird durch ein qualifiziertes Abschlusszeugnis bescheinigt.

## **§6 - Weiterführende Ausbildung**

Nach Schulabschluss ist ein Praktikum in einer Heilpraktikerpraxis empfehlenswert.

Nach der Berufsordnung für Heilpraktiker ist die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung Pflicht.